### § 1 Allgemeines

Die Ortsgemeinde Hochstätten ( nachfolgend Ortsgemeinde genannt ) ist Träger des o.g. Gemeindesaales. Der Saal dient vornehmlich gemeindlichen Zwecken. Soweit er nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht er allen örtlichen Vereinen, Vereinigungen, Verbänden und Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde zur Verfügung. Der Abschluss eines Mietvertrages für die kurzfristige Nutzung ist erforderlich. Die Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer und Besucher. Sie erstreckt sich auf sämtliche Räume, Freifläche vor dem Gemeindesaal, sowie Einrichtungen und Gegenstände. Mit der Inanspruchnahme und dem Betreten des Gemeindesaales erkennen die Benutzer und Besucher diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Auflagen und Verpflichtungen ausdrücklich an.

### § 2 Genehmigungsverfahren, Benutzungserlaubnis

- (1) Die Überlassung des Gemeindesaales ist bei der Ortsgemeindeverwaltung zu beantragen. Diese erstellt, wenn notwendig, einen Benutzungsplan. Für die Erstellung und Einhaltung des Planes zeichnet der Ortsbürgermeister oder seine Vertretung verantwortlich.
- (2) Der Antrag auf Nutzung außerhalb des Benutzungsplanes (für Konzerte und sonstige Veranstaltungen) ist spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Veranstaltung bei der Ortsgemeindeverwaltung zu stellen. Die Ortsgemeindeverwaltung entscheidet grundsätzlich in der Reihenfolge des Einganges der Anträge und gibt ihre Entscheidung dem Antragsteller bekannt. Eine bereits erteilte Genehmigung kann aus wichtigen Gründen zurückgenommen werden oder eine bestimme Zeit außer Kraft gesetzt werden. In diesem Fall kann der Antragsteller keinen Entschädigungsanspruch geltend machen.
- (3) Sollten sich festgelegte wöchentlich wiederkehrende Übungstermine etc. auf andere Tage verschieben, so ist dies mindestens 6 Kalendertage zuvor der Ortsgemeinde bekannt zu geben.
- (4) Eine Weiter bzw. Untervermietung des Gemeindesaales der Nutzer ist nicht zulässig.
- (5) Die Schlüssel für den Gemeindesaal und seine Einrichtungen sind grundsätzlich beim Ortsbürgermeister oder seiner Vertretung abzuholen und auch diesem wieder zu übergeben. Bei Verlust des

- Schlüssels durch den Benutzer, wird die Schließanlage auf dessen Kosten ausgetauscht. Es ist nicht erlaubt Schlüssel nachzumachen.
- (6) Die Ortsgemeinde ist berechtigt den Gemeindesaal aus Gründen der Pflege oder Unterhaltung sowie aus sonstigen Gründen, ganz oder teilweise zu schließen. Hierfür übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung für evtl. Einnahmeausfälle oder bereits entstandene Kosten.

## § 3 Benutzung des Gemeindesaales, der Toilettenanlage, Außengelände, Geräte und Einrichtungsgegenstände

- (1) Der Gemeindesaal darf von den Benutzern nur dann betreten werden, wenn eine der Gemeindeverwaltung benannte Person anwesend ist. Ohne verantwortlichen Leiter/in darf keine Veranstaltung oder Übungsbetrieb durchgeführt werden. Die Nutzung ist zwingend im Benutzerbuch zu vermerken.
- (2) In und an dem Gemeindesaal ist es nicht gestattet Werbung jeglicher Art zu betreiben oder zu Plakatieren ( es sei denn es wurde von der Gemeinde gestattet ), Ballspiele durchzuführen, Tiere mitzubringen sowie sonstige Gegenstände ohne Genehmigung abzustellen.
- (3) Es ist darauf zu achten, dass der Gemeindesaal und die Toiletten sowie Außenanlage stets sauber gehalten werden. Wöchentliche Nutzer sind gehalten, je nach Bedarf, aber mindestens vierteljährlich eine Reinigung durchzuführen. Abfälle dürfen weder in die Toilette noch in die Abflussbecken geworfen werden. Alle Abfälle sind getrennt nach Bio, Restmüll und Wertstoffe zu sammeln und entsprechen zu entsorgen.
- Sämtliche Geräte und Einrichtungen des Gemeindesaales dürfen (4) nur gemäß ihrer Bestimmung genutzt werden. Alle Räume und Geräte sind jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Es ist sicher zu stellen, dass schadhafte Geräte und Einrichtungen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind umgehend der Ortsgemeinde zu melden. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu verbringen. Tische und Stühle müssen getragen werden und dürfen nicht über den Boden gezogen werden. Die Entnahme von Geräten und Einrichtungsgegenständen aus dem Gemeindesaal sowie das Einbringen und Einbauen von ortsfremden Gegenständen ist ohne Genehmigung der Ortsgemeinde untersagt. Vor und nach der Nutzung ist mit der Gemeindevertretung eine Abnahme vorzunehmen.

- (5) Toilettenpapier, Handtücher, Reinigungsmittel usw. sind vom jeweiligen Nutzer zu besorgen und vorzuhalten.
- (6) Im Gemeindesaal, Toilettenanlage und Lagerraum ist das Rauchen untersagt. Für die Einhaltung des Rauchverbotes ist der Nutzer verantwortlich.
- (7) Während der Nutzung des Gemeindesaales muss der Notausgang für alle Personen erkennbar und fei zugänglich sein. Die notwendigen Rettungs und Fluchtwege sind in einem Plan dargestellt und müssen eingehalten werden.
- (8) Die Anzahl der Besucher laut Bestuhlungsplan etc. und gesetzlichen Verordnungen darf nicht überschritten werden. Für die Einhaltung ist der Nutzer verantwortlich.

### § 4 Veranstaltungs - und Übungsbetrieb

Übungs – und Veranstaltungsleiter haben sich von dem ordnungsgemäßen Zustand des Gemeindesaales zu überzeugen. Sie tragen die Verantwortung für den störungsfreien Ablauf der Übungsstunden bzw. Veranstaltungen. Sie haben dafür zu sorgen, dass einschlägige öffentlich – rechtliche Vorschriften beachtet und eingehalten werden. Das Benutzerbuch ist zu führen.

### § 5 Hausrecht

Der Ortsbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter der Ortsgemeinde, die Veranstalter, die Übungsleiter und vertraglichen Nutzer üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, die Ruhe und Ordnung stören oder ihren Anordnungen nicht folgen, den weiteren Aufenthalt im Gemeindesaal untersagen.

# § 6 Haftung

- (1) Alle Benutzer verpflichten sich, den Gemeindesaal einschließlich aller Einrichtungen und Geräte, pfleglich zu behandeln. Für alle Beschädigungen haftet der Benutzer. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Benutzer übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Regress gegen die Ortsgemeinde die volle Haftung für alle Personen und Sachschäden, die aus der Benutzung des Gemeindesaales und dessen Einrichtungen und Geräten entstehen. Diese Haftung gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzer des Gemeindesaales verursacht werden. Gegebenenfalls haben die Benutzer des Saales für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.

### § 7 Reinigung

Der Gemeindesaal und seine Einrichtungen sind gegebenenfalls bei leichten Verunreinigungen vor Beginn eine Veranstaltung ohne Anspruch auf Entschädigung, selbst zu reinigen. Nach Beendigung von Veranstaltungen, ist spätestens am darauffolgenden Wochentag bis 16:00 Uhr der Gemeindesaal, mit seinen Einrichtungen und Gegenständen sowie die Toilettenanlage zu räumen und besenrein gereinigt der Ortsgemeinde zu übergeben. Die Endreinigung wird von der Ortsgemeinde veranlasst und dem Nutzer in Rechnung gestellt.

### § 8 Maßnahmen beim Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung, kann mit sofortiger Wirkung, die Erlaubnis zur Benutzung des Gemeindesaales zeitweise oder auf bestimmte Zeit von der Ortsgemeinde entzogen werden.

### § 9 Entschädigung

Die Entschädigung wird in einem gesondert auszufertigenden Mietvertrag geregelt.

### § 10 Verschiedenes

Jeder Besucher des Gemeindesaales ist für seine Garderobe und Wertgegenstände selbst verantwortlich. Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung.

Hochstätten, den 01. Juni 2016

Für die Ortsgemeinde

Hermann Spiess Ortsbürgermeister